

Statuten des Vereins ARTHES

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen ARTHES (Verein der professionellen **ARomaT**herapie und -**pfle**ge Schweiz) besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Ostermundigen im Kanton Bern. Der Verein ist schweizweit tätig und besteht auf unbeschränkte Zeit.

2 Ziel und Zweck

- 2.1 ARTHES ist ein gemeinnütziger Verein und verfolgt folgende Ziele:
 - Förderung der wissenschaftliche angewandten Aromatherapie und -pflege
 - Austausch der Aromatherapie und -pflege durch ein Netzwerk verstärken
 - Engagement in Projekten und Forschung mit ätherischen Ölen oder Hydrolaten
 - Qualitätssiegel für Aus- und Weiterbildung im sicheren Umgang mit ätherischen Ölen und Hydrolaten berufsspezifisch ausbauen
 - Führen einer Plattform für Informationen und Kontakte
- 2.2 Dabei kann er fallweise mit staatlichen Institutionen, Firmen, Hilfsorganisationen, aber auch mit Privatpersonen zusammenarbeiten und beratend tätig sein.
- 2.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3 Mittel

Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 3.1 Als ideelle Mittel dienen:
 - Öffentlichkeitsarbeit: Planung, Organisation und Durchführung von Diskussionsveranstaltungen, Seminaren, Kursen, Vortragsreihen, Studienreisen, Symposien und Kongressen
 - Einrichtung einer multimedialen Bibliothek zu Forschungszwecken und wissenschaftlicher Auswertung therapeutischer Erkenntnisse
 - Erstellung von Qualitätsrichtlinien bezüglich Aus- und Fortbildung für die Aromatherapie und Aromapflege
 - Etablierung eines anwendungsorientierten Informations- und Dokumentationszentrums für die Verwendung von reinen ätherischen Ölen, Einzelduftstoffen und Hydrolaten
- 3.2 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende materielle Mittel:
 - Mitgliederbeiträge. Je nach Mitgliedschaft gelten gesonderte Mitgliederbeiträge.
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Subventionen, Sponsorenbeiträge, Spenden, Crowd Fundings
 - Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen
 - Sonstige Zuwendungen
- 3.3 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. ARTHES Aroma Experten, Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

3.4 Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ausserhalb des budgetierten Betrages über CHF 1000.- des Vereinsvermögens verfügen.

Allfällige Entschädigungen für Ausgaben/ Aufwände im Rahmen der Vereins- oder Vorstandsarbeit sind im Spesen und Aufwandsreglement geregelt.

3.5 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

4.1 Aktiv- oder Passivmitglieder sind natürliche Personen, die professionell die Aromatherapie oder Aromapflege anwenden und den Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung (GV) festgelegt wird, auf das Vereinskonto überweist. Eine Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen.

- Aktivmitglieder tragen aktiv zur Realisierung und Umsetzung des Vereinszweckes bei. Aktivmitglieder sind besonders natürliche Personen aus Gesundheitsberufen, bei welchen ätherische Öle / Hydrolate eine tragende Rolle spielen. Es gibt folgende Aktiv-Mitgliedschaften: «ARTHES Mitglied», «ARTHES Aroma Therapeut», «ARTHES Aroma Therapeut Plus», «ARTHES Aroma Pfleger» und «ARTHES Aroma Professional».

Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaften sind in den einzelnen Pflichthefter festgehalten.

- Passivmitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, die jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins vertreten. Sie unterstützen den Verein ideell und mit materiellen Mitteln. Passivmitglieder haben einen Zugriff auf den Mitgliederbereich von ARTHES, aber kein Stimmrecht an der GV. Juristische Personen können nur Passivmitglieder werden.
- Personen, welche sich im besonderen Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Statuten Einsicht zu nehmen. Die aktuellen Statuten sind auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Vereinsrichtlinien und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet.

5.3 Aktivmitglieder besitzen Stimmrecht, Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

6 Austritt und Ausschluss

6.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

Eine Mitgliedschaft erlischt ebenso, wenn der Mitgliederbeitrag bis Ende des zweiten Quartals vom Kalenderjahr nicht bezahlt wird. Der Vorstand informiert die Betroffenen entsprechend.

- 6.2 Ein Mitglied kann jederzeit wegen starken Verstößen oder Verletzungen der Vereinsziele aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Jedoch ist vor dem Ausschluss das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- 6.3 Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7 Vereinsorgane

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung / Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

Über einen Anspruch auf Entschädigung effektiver Spesen und Barauslagen entscheidet der Vorstand individuell. Der Verein hat im Rahmen der Finanzsituation das Recht, Personen arbeitsrechtlich einzustellen. Der Entscheid der Einstellung und Entlassung liegt beim Vorstand und wird mit einem einfachen Mehr gefällt.

8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge (Traktandenpunkte) zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Monate schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 8.2 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens am frühesten möglichen Termin, spätestens 6 Wochen, nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
 - Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstellen
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
 - Kenntnissnahme über das Tätigkeitsprogramm
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Änderung der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- 8.4 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der

Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

- 8.5 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der 2/3 - Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Die Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitgliedern anlässlich einer ausserordentlichen GV bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Über alle anderen Angelegenheiten entscheidet die GV mit dem einfachen Mehr.

9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus 2 bis 6 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeits-/Fachgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

- 9.2 Im Vorstand können folgende Ressorts vertreten sein:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Klinische Aromatherapie und -pflege
- Fachpublikum
- Gesellschaft
- Forschung & Wissenschaft
- Marketing

Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und mindestens zwei weiteren Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident – oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident- den Stichentscheid.

- 9.3 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10 Die Revisionsstelle

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

11 Haftung

- 11.1 Für die Schulden haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 12.2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- 12.3 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen

13 Inkrafttreten

- 13.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung von (Gründungsdatum) angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Die Präsidentin

Der Protokollführer
